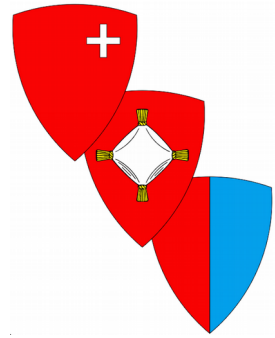


Statuten Offiziersverein Innerschwyz



I. Name und Sitz des Vereins **Art. 1**

- 1 Der Offiziersverein Innerschwyz (OVI) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Vorstand bestimmt den Sitz des Offiziersvereins Innerschwyz.

II. Vereinszweck **Art. 2**

1. Zweck

- Der Offiziersverein Innerschwyz ist eine regionale Offiziersgesellschaft der Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz (KOG) und bezweckt:
- a) die Wahrnehmung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
 - b) die ausserdienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder;
 - c) die Pflege der Kameradschaft unter Offizieren.

2. Tätigkeiten

Art. 3

- Der OVI erreicht seinen Zweck durch:
- a) interne und öffentliche Stellungnahme zu sicherheitspolitischen Fragen;
 - b) ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere;
 - c) Zusammenarbeit mit den anderen Offiziersgesellschaften des Kantons Schwyz und der KOG sowie anderen sicherheitspolitischen Vereinen, insbesondere dem UOV Schwyz
 - d) Durchführung gesellschaftlicher Anlässe und Veranstaltungen.

III. Mitgliedschaft **Art. 4**

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können im Offiziersrang stehende Angehörige der Schweizer Armee und der Polizeikorps werden.
- 2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Aufnahme durch den Vorstand.
- 3 Jedes Mitglied erhält nach seinem Eintritt die Statuten.

2. Pflichten der Mitgliedschaft **Art. 5**

- 1 Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Im Mitgliederbeitrag inbegriffen sind die ASMZ (sofern der Bezug über den Offiziersverein Innerschwyz erfolgt) und die Abgaben an die übergeordneten Verbände

3. Erlöschen

Art. 6

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Beiträge.

3 Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Im Übrigen entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen.

IV. Mittel und Haftung

4. Mittel

Art. 7

1 Die finanziellen Mittel des OVI bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) dem Ertrag des Gesellschaftsvermögens;
- c) den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten;
- d) den weiteren Zuwendungen.

2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

5. Haftung

Art. 8

1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.

2 Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

A. Organe

Art. 9

Die Organe des OVI sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

B. Die Generalversammlung

1. Befugnisse der GV

Art. 10

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des OVI.

2 Sie hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Stimmenzähler;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Genehmigung des Jahresprogramms;
- e) Abänderung und Ergänzung der Statuten;

- f) Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Kompetenz nicht dem Vorstand zukommt;
- g) Auflösung oder Vereinigung der Gesellschaft.

2. Durchführung

Art. 11

1 Die Generalversammlung tritt ordentlicher Weise einmal im Jahr, in der Regel nach der Generalversammlung der KOG zusammen.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einem entsprechenden Beschluss/Begehren abgehalten:

- a) auf Beschluss einer Generalversammlung;
- b) auf Beschluss des Vorstandes;
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand.

3 Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung.

3. Einberufung

Art. 12

1 Ordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens einen Monat, ausserordentliche wenigstens zehn Tage zum Voraus einberufen.

2 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

3 Anträge betr. Abänderung der Statuten oder betr. Auflösung des Vereins müssen in jedem Falle 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich im Besitze des Vorstandes sein.

4. Beschlussfassung

Art. 13

1 Die Beschlussfassung bei Sachgeschäften erfolgt durch das relative, bei Statutenänderungen durch das absolute Mehr der Anwesenden.

2 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl.

3 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

4 Die GV kann über Anträge zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins nur Beschluss fassen, wenn sie mit der Einberufung der GV angekündigt wurden oder wenn sie dem Vorstand fristgerecht gemäss Art. 13 Abs. 3 eingereicht wurden.

5. Abstimmungsmodus

Art. 14

1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das offene Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

2 In offenen Wahlen und Abstimmungen enthält sich der Versammlungsleiter der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.

C. Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Art. 15

1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Kassier
- e) einem bis zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer)

2 Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

2. Aufgaben und Konstituierung

Art. 16

1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) allg. Geschäftsführung, Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und Wahrnehmung der Vereinsinteressen;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der GV;
- d) Organisation des Vereinsbetriebes;
- e) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung;
- f) Aufnahme der Mitglieder;
- g) Ausschluss von Mitgliedern, soweit ihm die Statuten diese Kompetenz zuweisen;
- h) Beschlussfassung über alle anderen nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallende Geschäfte;
- i) Versand eines Kondolenzschreibens an die Angehörigen beim Hinschied eines Mitgliedes und Entsenden mindestens einer 3er Delegation in Uniform an die Beerdigung.

2 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

3 Geschäftsführung und Beschlussfassung

Art. 17

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

3 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4 Über die Vorstandsversammlung wird ein Protokoll geführt.

5 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 18

1 Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstatten darüber der GV Bericht und Antrag.

VI. Auflösung

Art. 19

1 Eine allfällige Auflösung hat nach Art. 14 Abs. 3+4 zu erfolgen.

2 Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem Vorstände der Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz zur Verwaltung überwiesen, der sie einem neu zu gründenden Verein wieder zur Verfügung stellt.

3 Nach Ablauf von 10 Jahren werden sie Eigentum der KOG.

VII. Schlussbestimmung

Art. 20

Diese Statuten sind am 18. März 2012 von der Generalversammlung angenommen worden, ersetzen die Statuten vom 27. Mai 1953, inkl. die bisherigen Änderungen, und treten mit der Revision sofort in Kraft.

Offiziersverein Innerschwyz

Der Präsident: Major René Hunziker

Der Sekretär: Oberleutnant Philipp Imhof